

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bestes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Schriftleiter: **Fr. Cramer**, Weilburg.
Druck und Verlag von **L. Cramer**,
Großherzoglich Luxemburgischer Postbesitzer.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 95 Pf.
Durch die Post bezogen 1,95 Mk. ohne Bestellgeld.
Eindrückungsgebühr 15 Pf., die kleine Zeile.

Nr. 215. — 1916.

Weilburg, Mittwoch, den 13. September.

68. Jahrgang.

Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Amtlicher Teil.

Erläuterung IV

zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1.

1. Alle auf Grund von Pfandrechten oder in gerichtlichen Auseinandersetzungsverfahren oder auf Grund sonstiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen erfolgenden öffentlichen Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugte andere Beamte oder öffentlich angestellte Versteigerer, insbesondere die Versteigerung der Auktionen der Leihanstalten, fallen nicht unter die Verordnung.

Zu § 7.

2. Die in der Freiliste aufgeführten Gegenstände sind nur im Kleinhandel frei, unterliegen jedoch der Lieferungs- und Herstellungsbeschränkung des § 7.

Zu § 7, Absatz I.

3. Agenten und sonstige Vertreter, die nicht im eigenen Namen Geschäfte abschließen, sondern nur vermitteln, haben keine Geschäftsverbindung im Sinne von § 7 Absatz I. Die dauernde Geschäftsverbindung muß zwischen dem vertretenen Lieferer und dem Abnehmer bestehen.

Soweit Agenten Eigengeschäfte (Propergeschäfte) tätigen, dürfen sie nur an solche Abnehmer liefern, mit denen sie in Eigengeschäften vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.

Zu §§ 9—11. Begriff des Verbrauchers.

4. Verbraucher sind in der Regel diejenigen Personen, durch deren eigenen Gebrauch oder in deren Familie oder deren Betrieb durch Gebrauch die Ware abgenutzt wird; sie sollen also hierunter auch industrielle oder sonstige gewerbliche Betriebe hinsichtlich solcher in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände, die sie durch Gebrauch abnutzen, nicht aber hinsichtlich solcher Gegenstände, die sie verarbeiten, um sie allein oder im Zusammenhang mit anderen Gegenständen weiter zu veräußern.

Betriebe hinsichtlich der Arbeitskleidung.

5. Die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung, gleichgültig ob gegen Vergütung oder unentgeltlich, liefert, ist selbst als Verbraucher anzusehen. Die Worte „gegen Vergütung“ im § 7 Ziffer 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung sind zu streichen.

An die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen sind Arbeitskleider oder sonstigen Gegenstände bestimmter Stoffe nur gegen Bezugschein abzugeben. Für private Betriebe stellt die für die Leitung des Betriebes zuständige Behörde nach § 12 der Bundesratsverordnung den Bezugschein unter Beachtung des § 7 Ziffer 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 auf den Bedarf des Betriebes aus. Betriebe von Behörden und den in § 2 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung genannten Anstalten haben die Verteilung von Bezugscheinen auf Arbeitskleidung oder sonstigen Gegenständen bestimmter Stoffe, für die in diesem Sinne die Reichsbekleidungsstelle nach § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung zuständig ist, auf dem Wege der Landeszentralbehörden vorgeschriebenen Wege zu beantragen.

Betriebe oder ihnen angegliederte Wohlfahrtseinrichtungen dürfen Arbeitskleidung an ihre Arbeiter oder Angestellten, gleichgültig ob gegen Vergütung oder unentgeltlich, ohne Bezugschein liefern. Die Arbeiter und Angestellten gelten insoweit nicht als Verbraucher.

Die Lieferung von Arbeitskleidung an ihre Arbeiter oder Angestellten ist daher solchen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen auch dann gestattet, wenn sie die Lieferung nicht gewerbsmäßig betreiben. § 9 der Bundesratsverordnung steht dem nicht entgegen.

Betriebe hinsichtlich anderer Gegenstände Gemeinnützige Unternehmungen.

6. a) Betriebe oder ihnen angegliederte Wohlfahrtseinrichtungen, soweit sie ihren Arbeitern oder Angestellten nicht Arbeitskleidung, sondern andere in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichnete Gegenstände liefern, falls

beide hinsichtlich gemeinnütziger Abgabe gegen Vergütung.

b) sonstige Wohlfahrtseinrichtungen, Konsumanstalten und andere gemeinnützige Unternehmen, falls

sie vor dem 13. Juni 1916 den Kleinhandel (d. h. eine Abgabe gegen Vergütung ohne Rücksicht auf die Preisstellung) mit den in § 1 genannten Gegenständen nicht gewerbsmäßig, sondern gemeinnützig betrieben haben, dürfen diese Gegenstände auch künftig, jedoch nur gegen Bezugschein an die Verbraucher, jedoch nur an den bisherigen Verbraucherkreis, veräußern. Die Reichsbekleidungsstelle ist zur Erteilung der hierzu erforderlichen Ausnahme von § 9 der Bundesratsverordnung durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Aug. 1916 ermächtigt worden.

Behörden in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

7. Behörden, soweit sie in Erfüllung gesetzlicher Armenverpflichtungen, sonstiger gesetzlicher Unterstützungs- oder gesetzlicher Fürsorgeverpflichtungen (z. B. auf Grund des Familienunterstützungs-Gesetzes) die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände abgeben, deren Verwendung in offener Armenpflege, Fürsorgetätigkeit oder dergleichen stattfinden soll, können anordnen, daß die für ihren Bezirk zuständige Ausfertigungsstelle ihnen Bezugscheine über ihren Bedarf ausstellt. Diese Behörden gelten insoweit selbst als Verbraucher.

Diese Behörden sind verpflichtet, jede Abgabe eines in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstands der für den Abnehmer zuständigen Ausfertigungsstelle von Bezugscheinen anzuzeigen. Auf Grund dieser Anzeige hat die Ausfertigungsstelle die Abgabe gleich der Ausfertigung eines Bezugscheines in die Personalliste des Abnehmers einzutragen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt bei Ausfertigung des Bezugscheines für die Behörde; deshalb hat eine nochmalige Eintragung in die Warenliste bei Eintragung der Anzeige in die Personalliste des Abnehmers zu unterbleiben. Vordrucke Nr. 101 der Anzeigen können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle unentgeltlich beziehen.

Für die geschlossene Armenpflege gilt die in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung getroffene Bestimmung.

Behörden ohne gesetzliche Verpflichtungen.

8. a) Behörden, soweit sie nicht in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

Gemeinnützige Unternehmen und Privatpersonen, sämtlich hinsichtlich unentgeltlicher Abgabe (Schenkung).

b) alle sonstigen gemeinnützigen Wohlfahrts-, Unterstützungs- und Fürsorge-Unternehmen oder Privatpersonen, soweit sie die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände unentgeltlich abgeben (schenken), sind ebenso wie die Personen, an die die unentgeltliche Abgabe erfolgt (Geschenknehmer), als Verbraucher anzusehen.

Bezugscheine dürfen solchen Behörden, Unternehmen oder Privatpersonen jedoch nicht ausgestellt werden. Gewerbetreibende dürfen an sie im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände nur gegen Abgabe des Bezugscheines veräußern, den sich der Geschenknehmer bei der für ihn nach § 12 der Bundesratsverordnung zuständigen Stelle auf seinen Namen zu beschaffen und der schenkenden Behörde, Unternehmen oder Privatperson zur Vermittelung der Übergabe an den Gewerbetreibenden zu übergeben hat.

Zu § 11.

9. An Schneider, Schneiderinnen, Häufierer, Markt-reißende und Reißgeschäfte dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiterzuveräußern, ohne Bezugschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7, Abs. 1 unterworfen.

Sie dürfen nur gegen Bezugschein an die Verbraucher veräußern; den Schneidern und Schneiderinnen ist deshalb zu empfehlen, sich vor Anfertigung des bestellten Gegenstandes den abgestempelten Bezugschein vom Besteller aushändigen lassen.

Zu § 11 und 12.

10. Für den Erlass von Bestimmungen über die Ausstellung von Bezugscheinen sind die Landeszentralbehörden beziehentlich die Kommunalverbände zuständig. Die Reichsbekleidungsstelle hat lediglich Bestimmungen zu treffen, soweit sich eine Gleichmäßigkeit in der Durchführung er-

forderlich macht oder Maßnahmen, die dem Zweck der Bundesratsverordnung zuwiderlaufen, ausgeschaltet werden müssen. Deshalb wird bestimmt:

a) Druck und Verkauf von Bezugscheinen ist jedem gestattet. Die Vordrucke müssen jedoch nach Form, Farbe und Inhalt dem Muster der Reichsbekleidungsstelle genau entsprechen und dürfen keinen weiteren Ausdruck erhalten. Insbesondere ist der Ausdruck oder die Ausstempelung einer Firma verboten. Nur die Firma des Druckers, wenn sie nicht gleichzeitig die Firma des Verkäufers von Web-, Wirt- und Strickwaren ist, darf unter Hinzufügung des Wortes „Druck“ auf der Rückseite unten angebracht werden.

Bezugscheine, die diesen Vorschriften widersprechen, sind von den Prüfungs- und Ausfertigungsstellen zurückzuweisen.

b) Die zuständige Behörde kann das Auslegen von Bezugscheinvordrucken in den Geschäften, die Ausfüllung des oberen Teils der Bezugscheine und die Einlieferung oder Abgabe dieser Bezugscheine an die Prüfungsstellen und Ausfertigungsstellen durch die Verkäufer gestatten. Dieses Verfahren darf jedoch nicht zu einer Umgehung der Verordnung und der behördlichen Prüfungspflicht zuwiderlaufenden schablonenhaften Ausfertigung der Bezugscheine führen. Die Bescheinigung der Notwendigkeit ohne weitere Unterlagen darf deshalb sowohl bei Einlieferung oder Vorlegung der Bezugscheine durch die Verkäufer wie bei Einlieferung durch den Antragsteller selbst nur dann erfolgen, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung spricht. Die Prüfungsstelle ist in jedem Falle berechtigt und erforderlichenfalls verpflichtet, weitere Unterlagen für die Notwendigkeit der Anschaffung, insbesondere das persönliche Erscheinen des Antragstellers zu verlangen. Ferner hat die Ausfertigungsbehörde stets nachzuprüfen, ob die Person, auf deren Namen der Bezugschein lautet, auch wirklich den Antrag gestellt hat und ob sie zum Bezirk der Ausfertigungsbehörde gehört. Hierzu wird, wenn diese Voraussetzungen nicht anderweit nachgewiesen sind, besonders im Falle der Einlieferung oder Vorlegung des Bezugscheines durch den Verkäufer die Beifügung eines urkundlichen Nachweises (z. B. Wohnungsausweis) erforderlich sein. Die Ausfertigungsbehörde darf den ausgefertigten Bezugschein jedenfalls nur dann an den Verkäufer zurücksenden oder zurückgeben, wenn die Identität des wirklichen Antragstellers mit der Person, auf deren Namen der Bezugschein lautet, einwandfrei nachgewiesen ist. Andernfalls darf die Zurücksendung nur an den Antragsteller, auf dessen Namen der Bezugschein lautet, erfolgen, damit er in die Lage gesetzt wird, etwaigem Mißbrauch seines Namens zu begegnen. (Schluß folgt.)

J. L. 5071. Weilburg, den 9. September 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte hat dem Oberlahnkreis 700 Zentner Häckselmelasse und 300 Zentner Schnitzel für die Monate August und September d. Js. zur Abnahme zugeteilt. Da diese Mengen unbedingt im September abgenommen werden müssen, wenn sie nicht zurückgezogen werden sollen, erlaube ich Bestellungen auf Häckselmelasse und Schnitzel zu sammeln und bis zum 18. des Monats hierher weiter zu geben. Die Häckselmelasse und Schnitzel werden zur Fütterung der Pferde und des Rindviehs gebraucht. Der Preis ist der festgesetzte Höchstpreis. Der königliche Landrat.

L. 5046. Weilburg, den 11. September 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und die Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 19. August d. Js. Kreisblatt Nr. 212 genehmige ich hierdurch die Verfütterung von 2/3 Zentner Hafer vom 1./9.—30/11. d. Js. an die Zuchtbullen, die vertraglich durch die Gemeinden gehalten werden. Der königliche Landrat.

J. L. 5068. Weilburg, den 11. September 1916.

Erinnerung.

An die Herren Bürgermeister.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 25. 8. J. L. 4804, betreffend Bereitstellung und Ablieferung von Hafer an die Heeresverwaltung, wird hiermit in Erinnerung gebracht und umgehend baldigst, bestimmt erwartet. Der königliche Landrat.

L. 5816. Weilburg, den 11. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 22. August d. Js. — I. 5432 — betreffend Nachträge für Generalstabskarten, im Rückstande sind, werden an sofortige Erledigung erinnert. Der königliche Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 12. September mittags.

(W. L. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Beiderseits der Somme sind feindliche Angriffsabsichten im allgemeinen durch Sperrfeuer vereitelt worden. Im Fourcaux- und im Leuzewald versuchten die Engländer vergeblich im Handgranatenkampf Boden zu gewinnen. Das Dorf Binchy fiel gestern früh in die Hand des Feindes. Der Artilleriekampf wird mit Heftigkeit fortgesetzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nördlich von Stars-Gerwitzje brach ein mit starken Massen geführter russischer Angriff unter schweren Verlusten vor unseren Hindernissen zusammen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

In den Karpathen wurden feindliche Angriffe in Gegend der Baba-Lufoba in der Cimbroslawa-Mt. und am Capul abgeschlagen. Im Gegenstoß in der Cimbroslawa-Mt. wurden 170 Gefangene gemacht.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die unter dem Oberbefehl des Generalfeldmarschalls von Mackensen stehenden deutschen und bulgarischen Kräfte setzen ihren Vormarsch in der Dobrudscha fort.

An der mazedonischen Front lebhafteste Artilleriekämpfe, im Wardargebiet und für die bulgarischen Truppen erfolgreiche Gefechte an der Struma.

Der 1. Generalquartiermeister: Ludendorff.

Zu Westen.

Frankreich gibt bekanntlich keine Verlustlisten heraus. Ein Artikel des „Temps“, der die Verluste der Alpenjäger-Bataillone des erst spät an Frankreich gesallenen Savoyen behandelt, gestattet einen Schluß auf den ungeheuren Gesamtverlust der Franzosen. Um die Größe der von ihnen erlittenen Verluste ermessen zu können, so heißt es darin laut „Tägl. Rundsch.“, muß man in die Dörfer Savoyens gehen. Es gibt da schwerbetroffene Gemeinden, denen auf immer die Freude und Hoffnung erstorben ist. Das malerisch gelegene Thulle, das von seinen 592 Einwohnern 66 in den Krieg sandte, betrauert 65 Tote. In dem kleinen Hautigny mit nur 325 Einwohnern wurden 49 eingezogen, wovon 32 auf dem Schlachtfeld geblieben sind. Auch von den vier Abgeordneten Savoyens sind zwei bereits gefallen, die andern beiden, die ebenfalls seit dem ersten Tage der Mobilisation bei ihren Alpenjägern stehen, kämpfen noch in vorderster Linie.

Zwecklosigkeit der Somme-Offensive. Oberst Egli schreibt laut „Post. Ztg.“ in den „Basler Nachrichten“, es könne keine Rede davon sein, daß den geringen deutschen Terrainverlusten im Sommegebiet eine entscheidende Bedeutung beizumessen sei, namentlich wenn der Kraftaufwand, die Zeit und besonders der Umstand in Betracht gezogen werden, daß den englisch-französischen Angriffen ein erreichbares Ziel fehle, das ausschlaggebende Wirkung haben könnte. Auch heute könne weder Bapaume noch Peronne solche Bedeutung beigemessen werden. Von einem wirklichen Durchbruch sei gar keine Rede mehr. Da dränge sich von selbst die Frage auf, was die Fortsetzung der Schlacht an der Somme und die damit verbundenen Opfer für einen Zweck haben können. Aber die Lage bei Verdun schreibt Oberst Egli: Die von den Franzosen in dem Raum nördlich von Verdun in der letzten Woche gemeldeten Erfolge hätten vorläufig nur örtliche und keineswegs weitergehende Bedeutung, sie könnten wohl die Linien des Gegners ein Stück zurückdrängen, aber nicht durchstoßen.

Englische Flottenrekrutierung in Kanada. Aus Ottawa in Kanada meldet man der Morning-Post laut Tag: Da die Rekrutierung in England im wesentlichen nur die Bedürfnisse des Heeres befriedigen konnte, nicht aber die der Marine, veröffentlicht die kanadische Regierung einen Beschluß zur Rekrutierung für die britische Flotte in Kanada. Die Angeworbenen sollen nicht den englischen Sold, sondern die viel höhere Löhnung der kanadischen Soldaten erhalten. Morning Post sagt, es sei ohne Zweifel viel Material in Kanada für die Amede nutzbar zu machen, besonders in

Wenn die Schatten weichen.

Roman von Ferdinand Kunkel.

(Nachdruck verboten.)

191

„Tue das, bis zur nächsten Woche kann noch soviel gesehen.“

„Du wirst den Besuch machen, sage ich dir.“

„Ich habe immer gedacht, daß der Neuantritt den ersten Besuch zu machen hätte, und ich möchte nicht lästig fallen.“

„Das ist Geschmacksache. In England macht immer der Angefessene den ersten Besuch.“

„Wir sind aber in Deutschland, und ich gehe nicht eher, bis die Gräfin hier gewesen ist.“

Sie hatte eigentlich recht, aber wozu ihr nachgeben. Wozu hatte er ihr überhaupt den Namen der Gräfin genannt. Seine dumme Ehrlichkeit war schuld daran.

Wolff dachte darüber anders. Er hatte wieder einen neuen Grund ausgefunden, sie zu quälen. Sie war froh, daß der Wagen vorfuhr, und daß sie sich zu ihren Kindern zurückziehen konnte.

Auf Wintersbach speiste man um vier Uhr, das war eine althergebrachte Sitte derer von Löbau. Das wachte Ritter, und er hatte sich daher so eingerichtet, daß er etwa nach fünf Uhr im Schloß eintraf.

„Die Frau Gräfin ist im Salon,“ antwortete der Diener auf Ritters Frage.

„Ist sie allein?“

„Nein, der Herr Marquis ist bei ihr.“

„Was ist denn das für ein Kerl, Philipp?“ fragte Ritter. Der Diener zuckte mit einem distreten Nicken die Achseln und antwortete nichts.

„Was treibt er denn hier? Bist du stumm geworden?“

„Er spielt Geige, und unsere gnädigste Frau Gräfin gibt

den Küstenprovinzen und Häfenorten an den großen Seen. England scheint demnach für die Mannschaftsbedürfnisse seiner Flotte die Reserven im eigenen Lande erschöpft zu haben.

Im Osten.

Rußlands Entvölkerung. Der russische Ministerrat beschloß, einer Petersburger Meldung zufolge, wegen der ungeheuren Verluste an Menschenleben teils durch Epidemien, teils in den Kämpfen, das Mindestalter für männliche Personen zum Eintritt in die Ehe von 20 auf 18 Jahre herabzusetzen. Das Frauenalter bleibt unverändert auf 17 Jahre angelegt.

Die russischen Verluste betragen nach der Veröffentlichung des Kiewer Zentralbüros in der Zeit vom 1. Juni bis 20. August 54 600 Offiziere und 685 000 Mann. Von den Offizieren sind 18 000 tot, darunter 23 Generale und 88 Regimentskommandeure.

Stillstand der russischen Offensive. Der russische Politiker Menschikow läßt in einem Artikel seines Blattes laut „B. Z.“ durchblicken, daß die Offensiv der Entente für 1916 erfolglos zusammengebrochen sei und auf das nächste Jahr verschoben werde, da die Jahreszeit für die Sturmangriffe ungünstig ist, werden die Hauptkämpfe auf den Hauptfronten zum Ausschub gezwungen. Wenn bis zum Tage der Maria-Fürbitte, d. h. den 7. Oktober, die Kämpfe sich nicht entscheidend entwickelt haben, muß der ganze Feldzug 1916 auf allen Kampffronten als vorläufig beendet angesehen werden.

Vom Balkan.

Die ersten rumänischen Gefangenen in Sofia. Die ersten 1200 Gefangenen von den rumänischen Regimentern 24 und 56 wurden heute hier eingebracht. Der Zug fand durch die Menschenmenge kaum seinen Weg. Stumm sah die Bevölkerung die lange Reihe trauriger, niedergeschlagener Gestalten an. Kein Wort war hörbar, keine Belästigung erfolgte, aber die bulgarischen Herzen schlugen schneller beim Anblick dieses Gesichts, das die bulgarische Armee schon nach einer Woche Krieg mit Rumänien der Hauptstadt dargebracht hat.

Rücktritt von Zaimis.

Zu der Reuter-Meldung vom Rücktritt des griechischen Ministerpräsidenten Zaimis schreibt die „Tägl. Rundsch.“: Aber den besonderen letzten Anlaß für diesen Rücktrittsentwurf des griechischen Ministerpräsidenten sind wir bei der derzeitigen Vergewaltigung des gesamten griechischen Nachrichtenendienstes durch die Beschlagnahme der dortigen Posten und Telegraphen natürlich nicht unmittelbar unterrichtet. Aber die tieferen Gründe und den gesamten Bestand oder Mißbestand von Ungeheuerlichkeiten und Unmöglichkeiten, woraus dieser Schritt sich heute oder morgen ergeben mußte, kann niemand mehr im Zweifel sein. Zaimis weicht von seinem Posten, auf dem ihm jeder Wille, jedes politische Bestreben, jeder vaterländische Wunsch von einer mit Bajonetten und Schiffgeschützen arbeitenden fremden Diplomatie ins Gegenteil verkehrt wurde. Tief zu bedauern ist der König, der jetzt ohne mitleidenden Helfer an der Seite das von England verhängte Schicksal über sich und sein Land wird ergehen lassen müssen. Seine Gestalt wird tragisch in der Geschichte dieses Spieles von Gewalt und Tücke der Verbündeter stehen.

Nach einer über Holland eingetroffenen Athener Meldung der Londoner Central News wäre der Rücktritt Zaimis' zuletzt dadurch entschieden worden, daß es ihm nicht gelang, den König für die Politik der liberalen Partei, deren Vorkämpfer Venizelos ist, zu gewinnen. Danach hätte also auch Zaimis zuletzt geglaubt, die einzige Rettung für König Konstantin in einer bedingungslosen Kapitulation vor dessen giftigem Gegner Venizelos erblicken zu müssen. Eine Auffassung, die bei der Lage der vom griechischen Willen unabhängigen gewordenen griechischen Angelegenheiten immerhin begreiflich erscheint. Um so imponierender müßte es auch erscheinen, wenn trotzdem selbst in dieser Lage noch König Konstantin es abgelehnt hätte, sich bedingungslos in die Willkür des Englandagenten Venizelos zu geben, dessen Stern jetzt auf der Spitze englisch-französischer Bajonette aufgehen dürfte.

Der italienische Krieg

Obwohl die Italiener eine erhöhte Kampfaktivität entwickelten, vermochten sie doch keinerlei Erfolge zu erzielen, wurden vielmehr durch Gegenstoß unserer Verbündeten aus besetzten Stellungen geworfen und verloren dabei eine größere Anzahl Gefangene.

Der deutsche Handel in Italien. Die Berichte treffen über die Durchführung der neuen Bestimmungen bezüglich der Ausstellung von Schwarzen Listen und der Beschlagnahme deutschen Eigentums zeigen laut „Tag.“ außerordentlich groß den Umfang des deutschen und Eigentums in Italien ist. Allein in San Remo wurde deutsches Eigentum in Hotels und anderen Betrieben um 5 Millionen Mark geschätzt. In Genua wurden 12 deutsche Firmen beschlagnahmt oder unter Kontrolle gestellt, wozu die Regierung das Eisen- und Stahlwarenlager der Firma Röcklin im Werte von über 800 000 Mark. Daß die Länder Niederlagen der Firma Krupp beschlagnahmt wurden ist bereits gemeldet.

Die italienische Polizei hielt in einer sozialdemokratischen Druckerlei in Rom eine Hausdurchsuchung ab, bei der sie 500 Friedensmanifeste konfiszierte. Eine Anzahl von Sozialisten wurde verhaftet. Laut „B. Z.“ will die Polizei eine antimilitaristische Verschwörung entdeckt haben, die angelehnt von den Mittelmächten unterstützt wird.

Der türkische Krieg.

Der Vizegeneralissimus der türkischen Armee kann erfreuliche Erfolge von der persischen Grenze und im Kaukasus berichten, er erwähnt auch die Mitwirkung osmanischer Truppen an der Zurückweisung russischer Streitkräfte Dobric in der Dobrudscha. Nach Zurückdrängung des Feindes besetzten die Türken die Höhen südlich von Derbent an der persischen Grenze. Ein vom Feinde gegen die Truppen unternommener Angriff wurde abgeschlagen. Der Kaufasusfront auf dem rechten Flügel unternahm der Feind am 8. September im Abschnitt von Oghnott heftiger Artillerievorbereitung zu wiederholten Male Angriff, die völlig abgeschlagen wurden. Der Feind einen Teil der Höhe 2118 besetzte und sich dort zu verschanzte, wurde durch Gegenangriff zurückgedrängt, und türkischen alten Stellungen wurden vollständig wieder gewonnen.

In der Nacht zum 9. September und am 9. September machte der Feind im Abschnitt von Oghnott einen Versuch mit etwa 2 Divisionen. Es gelang ihm anfangs, in einen Teil unserer Stellungen Fuß zu fassen, aber durch Gegenangriff unserer Truppen wurde er in völliger Unordnung wieder hinausgeworfen. Unsere Stellungen blieben völlig in unserer Hand. Die Aufopferung tapferen Truppen war über jedes Lob erhaben. Die Maschinengewehrabteilung leistete in ihrer letzten Schlacht bis zum letzten Mann Widerstand, und erst nach dem Fall aller Bedienungsmannschaften fielen die Maschinengewehre in die Hand des Feindes. Ebenso wurde in einem Kampf Mann gegen Mann, der sich in der am weitesten vorgeschobenen unserer Stellungen abspielte, nur einige Teile eines unserer Gebirgsgeschütze vom Feinde genommen. Der Rest blieb in unserem Besitz. Wir machten eine große Anzahl Soldaten zu Gefangenen, darunter einen Hauptmann, erbeuteten ein Maschinengewehr und eine Menge Gewehre.

Politische Landschaft.

Enver Pascha.

Die hohe Auszeichnung, die der Kaiser dem stellvertretenden Oberbefehlshaber der türkischen Armee und Generalleutnant Enver Pascha, dadurch zuteil werden ließ, daß er trotz seiner Jugend hochbewährten Heerführer a la suite des Garde-Füsilier-Regiments stellte, trifft die Würdigen. Enver Pascha, der in seiner Heimat erlosch an dem Putschverfälschung, hat sich in allen Eitelungen, die er bisher bekleidete, als treuer Freund Deutschlands bewiesen. Schon als Militärattaché in Berlin später als Kriegsminister und Armeeführer hat Enver Pascha auf eine möglichst enge Verbindung des deutschen Reiches hingearbeitet. Enver Pascha ist im 34. Lebensjahre, jedoch schon vor Jahren wurde er der Mann bezeichnet, der einmal auf die Geschichte der Türkei den größten Einfluß erlangen würde. Er hat die an ihm gesetzten Erwartungen im höchsten Maße erfüllt, indem sich ebenso erfolgreich als Reorganisator der politischen und militärischen Einrichtungen des osmanischen Reiches wahrte. Ihm gelang es trotz aller Schwierigkeiten, die militärischen Mitarbeiter der „Post. Ztg.“ hervorzuheben, die Volkskräfte des türkischen Reiches im weitesten Umfang zu organisieren und alle Hilfsmittel des Reiches militärischen Zwecken dienstbar zu machen. Namentlich Beginn des Krieges war das eine außerordentlich schwere Aufgabe, die nur von einer so energiegelassen Persönlichkeit Enver Pascha gelöst werden konnte, bei der glühende

„Ich hatte schon die Ehre, gnädigste Gräfin, heute im Walde.“

„Und davon haben Sie mir nichts gesagt, Marquis?“

„Ich verstehe mich nicht auf die deutschen Uniformen. Ich habe den Herrn für einen Gendarmen gehalten.“

Ritter schäumte innerlich vor Wut. Er hätte Schokoladengesicht mit der Faust ins Gesicht schlagen können, aber er beherrschte sich.

„Ja, ja, Herr Marquis,“ antwortete er mit drohenden Rollen in der Stimme. „Sie haben zwischen den vielen deutschen Uniformen kennt man wenig aus, wie zwischen erotischen Abestiteln.“

Der Marquis biß sich auf die Lippen.

„Auch darin haben Sie recht, Herr Oberförster, ich glaube doch, den Unterschied zwischen Proletariat und Edelman kann man mit Händen greifen.“

Ob der Schuft ihn meinte?

Die Gräfin war betroffen den schnell aufeinander folgenden Worten der beiden Männer gefolgt, und fühlte instinktiv, daß im nächsten Augenblick einer andern an die Kehle springen würde. Und sie gab halb geschickt dem Gespräch eine andere Wendung.

„Sie haben mir noch nicht gesagt, lieber Freund, es Ihrer Gattin geht.“

„Meinen Dank für die gütige Nachfrage habe ich schon zum Ausdruck gebracht. Sie ist wie immer wohl und nur die Sorge um Haus, Hof, Kinder und Dienerschaft hat sie abgehalten, mit mir herzukommen, um Sie in Heimat zu begrüßen. Aber nächste Woche wird sie sicher die Ehre geben.“

„So werde ich mich beeilen, ihr zuvorzukommen, wissen, ich habe immer große Stücke auf Frau gehalten.“

Auf einmal, dachte Ritter, das ist mir ja ganz Wahrscheinlich hat der meitanische Zierengel diese Liebe für meine Frau erweckt. In welchem Ver-

höchste Lastrast und eine scharfe Erkenntnis des Vertriebens sich verbinden.

Es galt die Neuformation des türkischen Heeres beizubringen und das Heer sofort zur Verwendung bereit zu stellen. Dabei war die Türkei von jeder Seite abgegrenzt und nur auf ihre eigenen Kräfte angewiesen. Was das Heer an Waffen, Munition, Ausrüstung gebrauchte, mußte im Lande selbst hergestellt werden. Mit Unterstützung der in der Türkei befindlichen türkischen Offiziere und Beamten gelang dies aber in überraschend kurzer Zeit. Die ganze Tätigkeit der deutschen Offiziere aber konnte nur deshalb so fruchtbringend wirken, von Ewer Pascha nach jeder Richtung hin gefördert wurde. Der vorausblühende Politiker und Armeeargumentator der Heeresführung, der die Operationen des türkischen Heeres auf den verschiedensten Kriegsschauplätzen leitete und zu großen Erfolgen gebracht hat.

Die a la suite-Stellung Ewer Paschas beim Kavallerieregiment, den populären Mailäfern, ist eine Auszeichnung, wie sie den Mitgliedern fürstlicher Höfe, Heerführern und hohen Generalen zuteil zu werden pflegt. Mit der Stellung a la suite ist das Recht zum Tragen der Regimentsuniform verbunden. Das Garde-Kavallerieregiment ist eins der wenigen Garderegimenter, das nach der letzten Rangliste keinen Offizier a la suite aufweist. Der Marschall von Hindenburg steht a la suite des dritten Kavallerieregiments zu Fuß.

Sie werden wie die Tiger kämpfen. Die zornige Entschlossenheit über den Verrat des rumänischen Grenzpartners in Ungarn keine Grenzen. Es war keine hohle Phrase, was der Führer des äußersten Flügels der magyarischen Unabhängigkeitspartei, Graf Karolyi, Rumänien für den Fall eines solchen Überfalls angekündigt hat: Die Ungarn werden gegen Rumänien kämpfen wie Tiger. Dieses Wort aus dem Munde eines Mannes, den die Vierverbündeten als einen heimlichen Gesinnungsgenossen betrachteten und offenbar deshalb aus der Gefangenschaft entlassen haben — wurde nicht ohne Wirkung auf die amerikanische Agitationsreise gegen die Regierung des Grafen Tisza und für die Unabhängigkeit des ungarischen Staates mit Anschluß an die Rumänien zurückkehrte —, dieses Wort des Grafen Karolyi fand den stürmischen Beifall des ganzen ungarischen Abgeordnetenhauses und kam einem jeden Ungarn aus dem Herzen. Schon strömen Freiwillige in Scharen herbei, um es wahr zu machen, Freiwillige jedes Alters, soweit sie bei der militärischen Musterung als für den regulären Wehrdienst untauglich bezeichnet worden sind oder unter und über den Grenzen der Militärpflicht stehen, und die Heeresleitung hat sofort angeordnet, sie in entsprechender Weise auszurüsten und auszubilden, um sie an geeigneter Stelle zu verwenden. Die Rumänen werden es also wie die Italiener in Triest und Kärnten erfahren, so wird der „König Jg.“ aus Wien erzählen, was es heißt, die hochgemute und tapfere Bevölkerung des Nachbarstaates bis aufs Blut zu reizen; auch werden in den Klüften und auf den Gipfeln der Berge Banden gefunden, die mit dem heiligen Jorne der Entschlossenheit bis zum letzten Atemzuge die geliebte Heimat gegen den verräterischen Eindringling verteidigen werden.

Lokal-Nachrichten.

Weilburg, den 13. September 1916.

Gewährung von Gehaltsvorauszahlungen an Beamte zur Zeichnung von Kriegsanleihe. Um den vielfach aus Beamtentreisen geäußerten Wünschen, ihnen die Zeichnungen auch auf weitere etwa zur Ausschreibung kommende Kriegsanleihen zu erleichtern, entgegenzukommen, werden auf Anordnung des Reichsschatzamts und des preussischen Finanzministers den Beamten zur Zeichnung auf die fünfte und sechste weitere Kriegsanleihen Vorauszahlungen auf ihr Gehalt in demselben Umfange und unter den gleichen Rückzahlungsbedingungen wie bei der vierten Kriegsanleihe mit der Maßgabe gewährt, daß die Rückzahlung bis zum Beginn des fünften auf die Zeichnung folgenden Vierteljahres erfolgt. Die Kriegsanleihen sind von den Beamten wiederum bei der das Gehalt zahlenden Kasse, die sich die erforderlichen Zeichnungsscheine rechtzeitig verschaffen, wie bei der vierten Kriegsanleihe — durch Vermittelung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) zu erfolgen.

Rein Süßer vor dem 1. Oktober. Durch Bestimmung vom 9. September verbietet die Reichsstelle für Obst und Gemüse das Keltern in den Gewerbebetrieben bis zum 1.

Oktober. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Keltern zum Zweck der Herstellung von Apfelsaft oder alkoholfreiem Saft erfolgt. Die Verwendung von Äpfeln, Birnen, Apfelsaft- und Obstresten in Gewerbebetrieben zur Branntweinerzeugung ist ganz verboten.

— Zur Fernhaltung von wirtschaftlichen Schädigungen, die in gegenwärtiger Zeit besonders schwer empfunden werden, wird immer wieder darauf gewarnt, wenig haltbare Lebensmittel, wie frisches Obst, frisches Fleisch, Fleischwaren usw. in Feldpostsendungen zu verschicken. Mehr geeignet zur Feldpostbeförderung sind die im Laufe des Krieges in großer Mannigfaltigkeit und zweckmäßiger Verpackung auf den Markt gekommenen Dauerwaren.

Leberdiebstahl auf der Eisenbahn. Die Entwendung von Fensterzugriemen aus den Abteilen der Eisenbahn-Personenwagen hat in der letzten Zeit so erheblich zugenommen, daß das Eisenbahnpersonal angewiesen wurde, diesem Mißstande seine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Schuldigen haben strengste Bestrafungen zu gewärtigen.

Vorsicht bei alten Arzneiflaschen! Das Versehen einer Mutter, die in einer der letzten Nächte ihrem Kind Hustentropfen geben wollte, hat einem Kinde in Wiesbaden das Leben gekostet. Statt der Flasche mit den Hustentropfen nahm die Frau eine Flasche mit Opium. Dieses Opium reichte sie dem Kinde und merkte den Irrtum erst, als es zu spät war. Das Kind verstarb nach kurzer Zeit.

Provinzielle und vermischte Nachrichten.
Wehlar, 11. Sept. Dem leitenden Arzt des Gertrudis-haus-Lazarets, Herrn Geheimrat Dr. Stein, ist die silberne Spange zum Eisernen Kreuz von 1870 verliehen worden. Herr Geheimrat Dr. Stein hat den Feldzug 1870/71 als ganz junger Kriegsfreiwilliger mitgemacht.

Wehlar, 12. Sept. Drei von hier entsprungene Russen wurden bei Dennes a. d. Sieg im Walde von den Jungmännern Schmitt und Stergenbach gelegentlich einer Nachtgeländebildung aufgespürt und gefangen, worauf sie dann der Führer und Gütervorsteher Schmitz ablieferte.

Langenderbach, 12. Sept. Am Sonntag nachmittag kamen einige Knaben, die im Walde herumstreiften, an eine Stelle, wo sich ein bedauerlicher Unfall ereignet hatte. Sie fanden in der Tiefe einer steil abfallenden Felswand in einem früheren Steinbruch Lay genannt, einen Verunglückten, einen Mann mit zerschmettertem Kopf. Bei näherem Zusehen wurde von später herbeigeleiteten Männern derselbe als Georg Bög, ein Bürger des Dorfes erkannt, der als Witwer allein wohnte und dessen Abwesenheit auch von seinen Verwandten nicht beachtet worden war, da er öfters bei seinen Angehörigen in der Nachbarschaft weilte, und da man glaubte, daß es auch jetzt wohl der Fall sei.

Wiesbaden, 11. Sept. Die bis heute seit 1. Januar gezählten Fremden haben die Zahl 77504 ergeben. Somit ist Wiesbaden das besuchteste Bad im Reichsgebiet.

Koblenz, 11. Sept. Das Kriegsgericht verurteilte einen Akerer aus Fleckertshöhe bei Boppard wegen Aufwiegelung durch aufreizende und beleidigende Redensarten auf einem Exerzierplatz zu 3 Monaten Gefängnis. Wegen Beleidigung eines Offiziers wurde er nebst einem Landwirt aus demselben Orte vor das ordentliche Gericht verwiesen.

Heidelberg, 11. Sept. Am hellen Nachmittag verübte hier gestern ein Kanalarbeiter aus Offenbach einen Einbruch in das Wohnzimmer des Metzgermeisters Brand, wo ihm über 800 M. in bar und zwei Uhren in die Hände fielen.

Kirn, 12. Sept. Die Familie Römer in dem benachbarten Dahnbach hatte vier Söhne im Felde stehen, wovon drei den Heldentod gestorben sind. Für den vierten machten die Schwestern ein Bittgesuch an den Kaiser, damit er in die Heimat entlassen werde. Der oberste Kriegsherr hat der Bitte entsprochen.

Hallgarten (Rheingau), 12. Sept. Der Wilddieb, der den Förster Orlopp von Hallgarten im hiesigen Walde erschossen hat, ist in der Person des Fabrikarbeiters Kopp aus Destrich ermittelt worden. Kopp hat die Tat bereits zugegeben.

Windeken (Kreis Hanau) 9. September. Das hiesige Schöffengericht verurteilte den Landwirt Jakob Vetter und dessen Ehefrau von Oberdorfelden wegen Ueberschreitung

der Höchstpreise beim Verkauf von Schweinen zu insgesamt 1000 Mark Geldstrafe. Das Ehepaar hatte zwei Schweine für 1000 Mark zum Verkauf angeboten, für die es nach den Höchstpreisbestimmungen nur 543 Mark zu fordern berechtigt war.

— Zur Nachahmung empfohlen! Es klingt wie ein Märchen aus alter Zeit, wenn man liest, was der Braunschweigischen Landesztg. unter der Ueberschrift „Zur Nachahmung empfohlen!“ geschrieben wird: „Welch edle Menschen es auch unter den Landwirten gibt, beweist eine biedere Bauersfrau in Fimmelse, Kreis Wolfenbüttel. Diese Frau verlangt und nimmt für die von ihr verkauften Eier nur neun Pfennig das Stück. Sie hat dies unter anderem mit dem Bemerkten begründet, neun Pfennig sei für ein Ei genug, und daher wolle sie auch nicht mehr haben.“

Lugano, 10. Sept. (Zf.) Die Mailänder Niederlassungen der Elektrizitäts-Gesellschaften Ganz und Arthur Krupp sind die ersten, die dort als feindliche Unternehmungen beschlagnahmt wurden.

— Zusammenbruch einer kanadischen Riesenbrücke. Bericht des Reuterschen Bureaus. Aus Quebec wird gemeldet: Der Mittelbogen der großen Auslegerbrücke über den Lorenzstrom, der als Ersatz für die im Jahre 1907 gebrochenen Brückenteile eingesetzt worden war, ist zusammengebrochen. Viele Arbeiter sind in den Strom gefallen. Man fürchtet, daß der Verlust an Menschenleben groß ist.

Zur fünften Kriegsanleihe.
Wer irgend kann, bleib nicht zurück
Im schweren Zeitenaugenblick,
Und helfe, daß auch dieses Mal
Kriegsanleihe bringt recht große Zahl!
Laßt uns den deutschen Mut behalten,
Nicht Gebelust in uns erkalten,
Wir all daheim das Geld nur geben,
Doch unser Herr Gesundheit, Leben!
Wir müssen in allem halten durch —
Heiligster Dank für Hindenburg!
Frau Lilli Fleiß, Scheelen (Ostpr.)

Lezte Nachrichten.
Norwegen erneuert seine Neutralitätsklärung.
Berlin, 13. Sept. (W.Z.B. Nichtamtlich.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ meldet: Der norwegische Gesandte hat hier im Auftrage seiner Regierung die Neutralitätsklärung Norwegens erneut bestätigt.

(Zf.) Berlin, 13. Sept. Die „Times“ melden aus Paris: England, Frankreich, Italien und Rußland sind übereingekommen, ihre Goldreserven als gemeinschaftliche Reserven anzusehen. (Z. R.)

Berlin, 12. Sept. Der „Lokal-Anzeiger“ meldet aus dem Haag: „Daily Express“ veranstaltet eine Sammlung zu einem Denkmal an der Stelle, an der der erste Zeppelin heruntergeschossen worden ist.

Stuttgart, 12. Sept. Der Generaladjutant des Kaisers, Generaloberst v. Pleßen, ist aus Berlin hier eingetroffen. Im Laufe des Vormittags begab sich der Generaloberst im Automobil nach Schloß Bebenhausen, um dort dem König im Auftrage des Kaisers den preussischen Feldmarschallstab zu überbringen. Er wurde vom König in Audienz empfangen und zur Tafel gezogen.

Bern, 12. Sept. Einer in italienischen Blättern veröffentlichten Stefani-Meldung zufolge fanden bei dem Untergang des Großkampfschiffes „Leonardo da Vinci“ 21 Offiziere und 227 Mann den Tod.

Stockholm, 12. Sept. Rusloje Slove zufolge entstand ein Riesenbrand im Petersburger Hafen, wo die Handelschiffe gelagert werden, wobei der ganze aufgeschichtete Getreidevorrat ein Opfer der Flammen wurde.

Paris, 13. Sept. (W. Z. B. Nichtamtlich.) Die Agence Havas meldet aus Athen, daß die griechische Regierung alle Forderungen des Verbandes angenommen hat. Die Polizei hat es übernommen, die Reservisten-Vereinigungen aufzulösen.

Ueber die Lage bei Verdun
bemerkt Oberst Egli, die von den Franzosen im Raume nördlich von Verdun in der letzten Woche gemeldeten Erfolge hätten vorläufig nur örtliche und keineswegs weitergehende Bedeutung. Sie könnten wohl die Linien des Gegners zurückdrängen, aber nicht durchstoßen.

An die Gemeindebehörden.
Süßstoff (Saccharin).
Die Lebensmittelstelle hat Süßstoff bestellt, der demnächst eintreffen wird.
Dieser Süßstoff dient nur zur Versüßung der damit eingekochten Früchte, wie auch aller sonstigen Speisen und Getränken, trägt aber zur Haltbarkeit nicht bei. Die damit eingemachten Früchte halten sich daher nicht besser, als auch die zuckerlos eingekochten; sie können auch wegen der schon erfolgten Versüßung nicht mehr mit Zucker nachgekocht, sondern müssen bald aufgebraucht werden.
Der Saccharin muß nach gesetzlicher Anordnung von allen Stellen ohne Nutzen verteilt werden. Da aber ein Brieschen von 1 1/2 Gramm Inhalt 1 Pfund Zucker vertritt, so ist die Mäße des Verkaufs sehr gering. Es wird daher damit gerechnet, daß in allen größeren Gemeinden ein Verkäufer die Verteilung übernimmt.
Das Brieschen im Süßwert von 1 Pfund Zucker kostet 25 Pfg.; im Verbrauch ist der Stoff also billiger als Zucker und kann letzteren vielfach ersetzen.
Diejenigen Gemeinden, die sich an der Verteilung beteiligen wollen, sind gebeten, sofort die gewünschte Menge anzumelden.

Rohzuckerfäcke.
Die zu dem eben verteilten Rohzucker gehörigen Säcke werden nicht zurückgenommen; sie verbleiben als Eigentum den Kleinhändlern.
Lebensmittelstelle des Oberlahntraies.
M. Kirchner.

„Wollen Sie gleich schweigen, Paolo, und mich nicht korrigieren.“
„Sie müssen wissen, Herr Oberförster, die Gnädigste möchte mich absolut zum Genie stempeln, und ich möchte es ja auch gerne sein, nur um einen Teil der Dankeschuld abzutragen.“
„Nun seien Sie aber ganz still, Paolo, sonst werde ich wirklich böse. Ich habe ihn nämlich in Wien unter einer Zigeunerkapelle aufgefunden.“
„Wirklich aufgefunden,“ war lächelnd der Mexikaner ein.
„Und im Zigeunerkostüm,“ fügte die Gräfin hinzu.
„Sie wundern sich, mein Herr, aber sehen Sie, nach dem Untergang des Kaiserthums in Mexiko waren einige Hidalgofamilien dem österreichischen Maximilian treu geblieben und nach Konfiskation ihres Vermögens nach Wien geflüchtet. So auch meine Eltern, die den Tod ihres Kaisers nicht lange überlebten. Ich stand allein, meine arme indianische Wärterin sorgte für mich, so gut sie konnte, aber sie konnte nicht gut. Ich mußte früh Geld verdienen helfen, und so war ich auf die Musik angewiesen, weil es damit am leichtesten ging. Ich weiß nicht mehr, wann ich in die Zigeunerkapelle kam, ich weiß nur, daß ich, solange ich denken kann, alle möglichen Instrumente spielen mußte, daß ich mit den teils echten, teils unechten Zigeunern in der ganzen Welt herumreiste und schließlich sozusagen eine große Stellung in der Musikbande einnahm. Da entdeckte mich meine gütige Freundin und machte aus dem armen Zigeunermusikanten wieder einen Hidalgo.“
„Eine etwas phantastische Geschichte, nicht wahr?“
„Ja, sehr,“ antwortete der Oberförster, und es war ihm nicht möglich, ein molantes Lächeln zu unterdrücken.
„Sie wollen, daß ich spiele, meine gütige Herrin?“
„Iraate jetzt der Marquis die Gräfin.“
(Fortsetzung folgt.)

Amtlicher Teil.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalters über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch die Anordnungen vom 13. April und 5. Mai d. J. für die Zeit bis zum 31. August d. J. erlassene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 31. Dezember d. J. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, für Lammern, die zur Zucht nicht geeignet sind, auch in anderen Fällen, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

I. R. 426. Weilburg, den 11. September 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Sie wollen sich mit den Bestimmungen genau vertraut machen und für ordnungsmäßige Durchführung derselben Sorge tragen. Die Fleischbeschauer sind sofort in entsprechender Weise zu verständigen und in meinem Namen anzuweisen, ebenfalls für ordnungsmäßige Durchführung der Anordnung zu sorgen.

Die Anordnungen vom 13. April 1916 und 5. Mai 1916 sind in den Kreisblatt-Nrn. 93 und 115 abgedruckt. Auf meine Verfügung vom 26. 9. 1914 — I. 5231 — nehme ich Bezug.

Der königliche Landrat.

I. B. 4574. Weilburg, den 11. September 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Die Brotversorgung der in den einzelnen Gemeinden beschäftigten Kriegsgefangenen durch Vermittelung der hiesigen Mehloerteilungsstelle und der Mehlersatz stoßen fortwährend auf Schwierigkeiten, weil die Angaben der Herren Bürgermeister bezüglich des Gefangenelagers, aus welchem die Wachtmannschaften und Gefangenen gestellt sein sollen, vielfach nicht stimmen, wie dies die hierher gelangten Mitteilungen der Gefangenelager bestätigen.

Zur Rückersatzung des für die Brotversorgung der Gefangenen gelieferten Mehles muß Bezeichnung des Gefangenelagers richtig sein und die von dort gemeldete Zahl der Gefangenen und der Verpflegungstage mit den Zahlen des betr. Gefangenelagers genau übereinstimmen.

Um zeitraubende Rückfragen und unnötige Portoauslagen zu vermeiden, wollen Sie am 15. eines jeden Monats durch den Wachthabenden der in Ihrer Gemeinde beschäftigten Gefangenen-Abteilung folgende Bescheinigung ausfertigen lassen:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß in der Zeit vom 16. 1916 bis einschließlich 15. 1916 in der Gemeinde Gefangene aus dem Gefangenelager in durch die hiesige Gemeinde vorchriftsmäßig mit Brot versorgt worden sind.“

Werden Gefangene aus verschiedenen Lagern beschäftigt, so ist für jedes Lager eine besondere Bescheinigung auszufertigen.

Die ausfertigte Bescheinigung ist zur Rückforderung des Mehles bei der Reichsgetreidestelle sofort — spätestens am 16. eines jeden Monats — hierher einzureichen.

Der königliche Landrat.

Stadtbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls in 3 Fällen und einfachen Diebstahls in 1 Fall, begangen in Niedershausen bezw. zwischen Abaufen und Weilburg, Kreis Oberlahn, am 4. September 1916 verhängt.

Es wird erjucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern sowie zu den hiesigen Akten 1 J 226/16 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung.

Familienname: Schermuly. Vornamen: Wilhelm, Hermann. Stand und Gewerbe: Sandformer, auch Tagelöhner. Geboren am 27. November 1881 zu Niedershausen, Kreis Oberlahn. Letzter Aufenthalt: Niedershausen. Größe: groß. Gestalt: unterlegt und kräftig. Haar: blond. Bart: Schnurrbart, blond. Auge: blau. Nase: dick. Ohren: mittel. Zähne: im Vordermund vollständig. Sprache: deutsch. Tätowierungen: auf beiden Armen und der Brust.

Limburg, den 8. September 1916.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Thomasmehl und Kainit

empfeht

Georg Hauch.



Paris, der gegenwärtige Aufenthaltsort König Konstantins von Griechenland. Im Schloß von Paris ist die jetzige Residenz des durch die Ententemächte bedrängten griechischen Königs, deren Flotte im Hafen von Athen liegt und die Hauptstadt des Landes bedroht. Von Paris geht eine neue Eisenbahnlinie nach Salonik, durch die Griechenland direkten Bahnanschluß an Mittel- und Westeuropa erhalten hat.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Freitag, den 15. d. Mts., von vormittags 9 Uhr ab, kommen die

städtischen Zwetschen

baumweise zum Verkauf. Sammelplatz am alten Wasserbehälter an der Frankfurterstraße.

Der Zuschlag wird nur an hiesige Einwohner erteilt. Es werden nur hiesige Einwohner als Bieter zugelassen, die ihren eigenen Bedarf decken wollen.

Weilburg, den 12. September 1916.

Der Magistrat.

Die Fahrradbefitzer werden darauf hingewiesen, daß nach der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos XVIII. Armee-Korps vom 12. Juli 1916 alle Fahrradbefitzerungen, die bis zum 15. September d. J. nicht an die Sammelstelle, Stadtbüro Nr. 4, abgeliefert worden sind, der Meldepflicht unterliegen, falls sie nicht weiterbenutzt werden dürfen.

Jeder Besitzer oder Aufbewahrer eines Fahrrades hat, falls er die Fahrradbefreiung nicht bis zum 15. September d. J. abgegeben hat, in der Zeit vom 15. bis 20. September d. J. einen Meldechein auf Stadtbüro 4 in Empfang zu nehmen, diesen auszufüllen und direkt wieder abzugeben. Diese angemeldeten Befreiungen werden enteignet und unterliegen der zwangsweisen Einziehung.

Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, macht sich schwerer Bestrafung schuldig und zwar mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Weilburg, den 11. September 1916.

Der Magistrat.

Heute nachmittag von 4 Uhr ab geben wir in der Vorhalle des Rathauses

Wurst und Solberfleisch

an die hiesigen Einwohner ab. Ausgabe der nummerierten Karten von 3 1/2 Uhr ab.

Warenbezugskarte und Einwickelpapier sind mitzubringen.

Weilburg, den 13. September 1916.

Der Magistrat.

la holl. Schellfische (frische Seefische)

werden im Viehhofe des hiesigen Schlosses, Eingang an der Schlossschmiede in der Langgasse am Donnerstag, den 14. September, nachmittags von 4 Uhr ab verkauft. Einwickelpapier ist mitzubringen.

Bestellungen für die nächste Woche werden daselbst entgegengenommen.

Weilburg, den 13. September 1916.

Der Magistrat.

Städtische Lebensmittelstelle.

Es ist nötig geworden, das Verfahren der

Goldankaufsstelle

zu ändern. An jedem Freitag soll von 10 bis 12 Uhr im Sitzungssaale des Kreishauses, Limburgerstraße 10, Gelegenheit zur Abgabe von Goldsachen gegen Empfangsbcheinigung geboten werden. Die Abschätzung erfolgt aber erst, wenn eine genügende Menge zusammengekommen ist, und die Auszahlung des Wertes zu einer jedesmal am vorausgehenden Mittwoch durch die hiesigen Blätter bekannt zu gebenden Zeit. Auch über die Verabfolgung von Plaketten und eisernen Ersatzketten wird in den Blättern das Erforderliche mitgeteilt werden.

Die Goldankaufsstelle des Oberlahnkreises.

Rotes Kreuz.

Abteilung 2.

Donnerstag, den 14. d. Mts., nachmittags 3 1/2 Uhr im „Deutschen Haus“

Sitzung des Gesamt-Ausschusses.

Weilburg, den 11. September 1916.

Schreier.

Noch- und Viehsalz

eingetroffen bei

Georg Hauch.



Verlustliste. (Oberlahn-Kreis).

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 17.

Wilhelm Eijel aus Merenberg leicht verw. b. d. Z. Wilhelm Weimar aus Cubach schwer verwundet. Lt. R. Karl Wüst aus Steeden vermisst.

Infanterie-Regiment Nr. 58.

August Ehrer aus Altenkirchen vermisst.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 80.

Richard Weimar aus Cubach gefallen. Wilhelm Bender aus Hockholzhäusen l. verw. Theodor Schmidt aus Selters vermisst. Gebr. Wilhelm Stuhl aus Weilburg schwer verwundet. Wilhelm Göbel aus Seelbach l. verw. Friedrich Eijel aus Obershausen l. verw. Gebr. August Nidel † an seinen Wunden.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 88.

Albert Müller aus Lügendorf l. verw. Richard Schlander aus Schupbach l. verw. Heinrich Stadel aus Langenbach l. verw. Otto Ehrhardt aus Philippstein schwer verw. Joh. Gotthardt aus Waldernbach gefallen. Weimar Buchardt aus Mengerskirchen l. verw. Gebr. Wilhelm Dorz aus Barig-Selbhausen l. verw.

Infanterie-Regiment Nr. 117.

Gebr. Heinrich Christmann aus Philippstein l. verw.

Der Weltfüllbleistift.

Druckstift Patent Druseidt.

Einzig bequem! Einzig bequem!

Ein Knopfdruck schreibfertig.

Ein Minendruck taschenfertig.

Preis 1 Mark.

Vorrätig bei

A. Gramer.



Zucker-Ersparnis

durch Verwendung von

Obstdörrhorden.

Eingeseilt mit Drahtgeflecht bespannt, zum Nebereinanderlegen eingerichtet.

Eisenhandlung Zilliken.

Markt.

Sie merken nichts von Petroleumnot.

wenn Sie sich meine vieltausendfach bewährte

Kriegs-Carbidlampe „Triumph“

anschaffen. Die Unterhaltungskosten sind billiger als die einer Petroleumlampe. Sehr schönes, helles Licht. Preis der kompl. Lampe mit Wärmevorrichtung M. 6.50. Versand gegen Voreinsendung oder Nachnahme. Bei Nichterfolg zurücknahme.

W. Schleenbecker, Gießen.

Vertreter überall gesucht.

Fertige Betten

in bester Ausführung stets vorrätig. Eigenes Fabrikat.

A. Thilo Nachf.

Ein Monatmädchen sofort gesucht. Steinberger, Schloßhof.

Ehrlicher, braver Junge

zum Geldeintassieren zum 1. Oktober oder sofort gesucht.

Rudolf Meurer.

Monatmädchen

sofort gesucht. Steinberger, Schloßhof.

Kopierbücher

zu 250, 500 und 1000 Bl. empfiehlt A. Gramer.